Seite 7 zweiter Absatz

Streichung des letzten Satzes:

„Sie verspricht sich deshalb von einer Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die internationale Schiffahrt mehr Rechtssicherheit und Wettbewerb als von Entscheidungen über einzelne Wettbewerbsverstöße nach dem Artikel 85 Absatz 1 und dem Artikel 86 EWGV, z. B. über diskriminierende Verhaltensweisen von Schiffahrtskonferenzen."

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 52, Nein-Stimmen: 6, Stimmenthaltungen: 13.

Seite 8

Streichung des ersten, vierten und letzten Gedankenstrichs:

„— Die Tarifpolitik im Rahmen der Internationalen Luftverkehrsvereinigung (IATA) wird offensichtlich häufig unterlaufen.

— Bei den Luftverkehrsgesellschaften handelt es sich vor allem um Unternehmen, die unter Artikel 90 Absatz 1 fallen (öffentliche Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten); die Kommission schließt nicht aus, daß Wettbewerbsverstöße der Regierungen aufgrund von Artikel 90 Absatz 3 wegen Verstoßens gegen Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 85 und 86 vorliegen.

— Während es im interkontinentalen Flugverkehr einen teilweise ruinösen Preiswettbewerb gibt, erscheinen Tarife im Linienflugverkehr des europäischen Inlands nicht selten überhöht, was z. B. zu Beschwerden des Europäischen Büros der Verbrauchervereinigungen geführt hat."

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 41, Nein-Stimmen: 12, Stimmenthaltungen: 20.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 276 vom 28. Oktober 1981 auf Seite 6 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. Oktober 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 195. Plenartagung am 24. und 25. Februar 1982 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1981 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 27. Oktober 1981, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung seiner Arbeiten über dieses Thema zu betrauen,

gestützt auf seine einschlägigen Stellungnahmen und insbesondere auf seine Stellungnahme zum Thema „Die landwirtschaftlichen Aspekte des Beitritts Spaniens zur Gemeinschaft",

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 231. Sitzung am 7. Januar 1982 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Paggi, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 195. Plenartagung am 24./25. Februar 1982 (Sitzung vom 25. Februar) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 81 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist zunächst darauf hin, daß sich der Verordnungsvorschlag in den umfassenderen Kontext der Verbesserung des gemeinschaftlichen „Besitzstandes" im Hinblick auf die erneute Erweiterung der EG einfügt. Der Ausschuß hat sich zu diesem Aspekt bereits wiederholt geäußert, insbesondere in seiner Stellungnahme zum Thema „Die landwirtschaftlichen Aspekte des Beitritts Spaniens zur Gemeinschaft" (1), die er am 23. September 1981 verabschiedete. Im Hinblick auf diese Erweiterung hebt er die Forderung nach einer Verbesserung der Marktorganisation für Obst und Gemüse entsprechend den Grundsätzen der Gleichwertigkeit und Billigkeit hervor, die von der Kommission in ihren Überlegungen im Rahmen des „Mandats vom 30. Mai" anerkannt wurden.

2. Der Ausschuß stellt nämlich fest, daß im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft bisher nur unzureichende Ergebnisse erzielt wurden. So wurde nur ein Fünftel der ursprünglich vorgesehenen Fläche (42 000 ha) umgestellt, und diese Entwicklung ist – wie die Kommission selbst einräumt – darauf zurückzuführen, daß die Beihilfen keinen ausreichenden Anreiz darstellten und ihre Gewährung auf bestimmte Erzeuger beschränkt war. Die Probleme des gemeinschaftlichen Zitrussektors bleiben aus diesen Gründen praktisch ungelöst und bedürfen somit angesichts der bevorstehenden erneuten Erweiterung der EG um Zitrusfrüchte erzeugende Länder einer intensiveren Berücksichtigung durch die Gemeinschaft.

3. Der Ausschuß billigt die Gründe, die zur Vorlage der neuen Vorschläge Anlaß gaben. Er hat sich insbesondere dem Problem der Übereinstimmung zwischen den verfolgten Zielsetzungen und den Maßnahmen gewidmet, die zu ihrer Verwirklichung durchgeführt werden sollen.

4. Was den Geltungsbereich angeht (Artikel 1 Absatz 1), so befürwortet der Ausschuß den Vorschlag der Kommission, auch Zitronen in die Reihe der Erzeugnisse aufzunehmen, die für Umstellungsbeihilfen in Frage kommen. Seines Erachtens ist dies um so gerechtfertigter, als eine Umstellung der Erzeugung dieser Zitrusfrucht schon seit längerer Zeit erforderlich ist.

5. Bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs (Artikel 1 Absatz 3) enthält der Verordnungsvorschlag für die Bestimmung der in Frage kommenden Mitgliedstaaten brauchbare Angaben, die als sinnvolle Ergänzung zur geltenden Regelung betrachtet werden. Da diese Angaben auf Mitgliedstaaten und nicht auf Gebiete der Gemeinschaft bezogen sind, müßte es in Artikel 1 Absatz 3 zweiter Unterabsatz übrigens statt Korsika Frankreich heißen.

6. Desgleichen stellen sämtliche Maßnahmen eine Verbesserung gegenüber der früheren Regelung dar, die dazu geeignet sind, den Zugang zu den Beihilfen zu erleichtern und somit Diskriminierungen zwischen den Erzeugern zu beseitigen (Artikel 1 Absatz 5). Dagegen wäre es vielleicht angebracht, einige in den neuen Vorschlägen noch enthaltene Beschränkungen für einzelne Begünstigte zu beseitigen, damit ein möglichst umfassender Zugang zu diesem Umstellungsprogramm geschaffen wird.

7. Der neue Beihilfebetrag (Artikel 1 Absatz 5) dürfte ausreichend bemessen sein und eine Überwindung der Hindernisse gestatten, die bisher eine wirksame Durchführung der seinerzeit geplanten Umstellungsmaßnahmen beeinträchtigt haben. Überdies sollte man das Problem der Durchführungsfristen für diese Maßnahmen nicht aus den Augen verlieren: Sofern nämlich wieder ein größerer Zeitraum verstreicht und die vorgesehene Anpassung nicht ab 1984 verwirklicht wird, könnten die Beihilfen nicht zuletzt aufgrund der hohen Inflationsraten in den von den Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten wieder sehr rasch eine Schmälerung ihrer Anreizfunktion erfahren.

8. Was die beabsichtigte völlige Abschaffung der „Markteinführungsprämien" angeht (Artikel 1 Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2), so hegt der Ausschuß gewisse Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit eines solchen Vorschlags und insbesondere bezüglich der vorgesehenen unterschiedlichen Behandlung für Apfelsinen und Mandarinen einerseits bzw. Zitronen und Clementinen andererseits. Er empfiehlt jedenfalls, vor einer endgültigen Abschaffung dieses Instruments die Gesamtlage des Zitrussektors im Lichte der mit den Umstellungsmaßnahmen erzielten Ergebnisse erneut zu überprüfen.

9. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, in regelmäßigen Zeitabständen eine genaue Zusammenfassung über die erzielten Ergebnisse vorzulegen. Er empfiehlt außerdem eine sorgfältige Überprüfung des gesamten Referenzpreismechanismus, dessen ausgebliebene Anpassung ja im Wirtschaftsjahr 1975/76 zur Einführung der vorgenannten Ausgleichszahlung Anlaß gab.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1982.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

(1) ABl. Nr. C 310 vom 30. 11. 1981, S. 36.